



© Nomad_Soul / fotolia.com

Ein Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Förderung vorbeugender Maßnahmen und Gesundheitsförderung in Betrieben. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sollen in den Fokus der Leistungen der Krankenkassen rücken. Dazu ist geplant, die Ausgaben mehr als zu verdoppeln. Damit stünden zukünftig für präventive und gesundheitsfördernde Leistungen gut 500 Millionen Euro zur Verfügung.

Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen zu präventionsorientierten Gesundheitsuntersuchungen weiterentwickelt werden. Dazu gehört auch die Überprüfung und Beratung zum Impfstatus. Ziel ist es, Krankheiten zu vermeiden, bevor sie überhaupt entstehen. Eine (stärkere) Einbindung der Apotheken, etwa im Zuge regelmäßiger Impfchecks in Apotheken, ist (noch?) nicht vorgesehen.

In der Pipeline

Der Gesetzgeber möchte Prävention und Versorgung voran bringen. Um die Einführung digitaler Anwendungen zu beschleunigen, wurde ein eHealth-Gesetz auf den Weg gebracht.

Am 20. März 2015 hat der Bundestag in erster Lesung den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention beraten. Das Gesetz, das im August dieses Jahres in Kraft treten soll, will die Rahmenbedingungen verbessern, damit Sozialversicherungsträger ge-

meinsam mit Ländern und Kommunen Vorbeugung und Gesundheitsförderung gestalten können. Zudem sollen wichtige Maßnahmen ergriffen werden, um Impflücken in allen Altersstufen zu schließen.

Maßnahmenbündel Die gesteckten Ziele sollen durch gezielte Zusammenarbeit der Akteure erreicht werden. Neben

der Gesetzlichen Krankenversicherung sollen auch die Gesetzliche Rentenversicherung, die Gesetzliche Unfallversicherung und die Soziale Pflegeversicherung eingebunden werden. In einer nationalen Konferenz will man sich auf ein gemeinsames Ziel und Vorgehen einigen und die vielfältigen Ansätze in der Prävention und Gesundheitsförderung bündeln.

Bessere Versorgung Die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist ein weiteres zentrales gesundheitspolitisches Anliegen. Um das erreichte hohe Versorgungsniveau zu halten und zu verbessern, gibt es angesichts der demografischen Herausforderung, der unterschiedlichen Versorgungssituation von Ballungsräumen und ländlichen Regionen sowie des medizinisch-technischen Fortschritts gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Voraussichtlich im Sommer dieses Jahres wird vor diesem Hintergrund ein bunter Strauß von Regelungen mit dem sogenannten GKV-Versorgungsstärkungsgesetz in Kraft treten, die den Versorgungsalltag vieler

Patienten spürbar verbessern könnten, etwa indem bürokratische Hemmnisse abgebaut, der Zugang zu erforderlichen Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sichergestellt und die Behandlungsabläufe für den Patienten zwischen Krankenhäusern, Ärzten und anderen Einrichtungen besser abgestimmt werden. Schwerpunkte des Gesetzes betreffen vor allem die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung, die Reform des vertragsärztlichen Vergütungssystems und ein reibungsloseres Ineinandergreifen von stationärer und ambulanter Versorgung.

Damit Innovationen möglichst rasch Patienten zur Verfügung stehen, kann der Gemeinsame Bundesausschuss zukünftig neue, nichtmedikamentöse

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Potenzial zeitlich begrenzt unter strukturierten Bedingungen und unter Beteiligung von Fachkreisen erproben.

Im Arzneimittelbereich sollen Wirtschaftlichkeitsprüfungen für verordnete Leistungen durch regionale Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen ersetzt werden. Ein weiterer Regelungspunkt betrifft die Höhe des Apothekenabschlags bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zu Lasten der GKV. Mit der gesetzlichen Festlegung in Höhe von 1,77 EUR gehören langwierige Verhandlungen damit der Vergangenheit an. Auch das Problem der Retaxation auf Null soll gelöst

werden. Vorgesehen ist, dass die Vertragsparteien (Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der wirtschaflichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker) im Rahmenvertrag zur Arzneimittelversorgung konkretisieren, in welchen Fällen keine Rechenungskürzungen mehr vorgenommen werden dürfen.

Schließlich soll die medikamentöse Versorgung aus dem Krankenhaus entlassener Patienten verbessert werden; denn sie benötigen häufig Arzneimittel, die sie ohne Rezept in ihrer Apotheke nicht erhalten können. Das Versorgungsstärkungsgesetz wird zukünftig Krankenhäusern die Möglichkeit eröffnen, zur Sicherstellung einer lückenlosen Versorgung

mit Arzneimitteln im Rahmen der Entlassung für den Patienten die jeweils kleinste Packung zu verordnen. Die Regelung wird insoweit das Apothekengesetz ergänzen, wonach bei der Entlassung von Patienten nach stationärer oder ambulanter Behandlung im Krankenhaus die Abgabe der zur Überbrückung benötigten Menge an Arzneimitteln möglich ist, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt. ■

*Dr. Michael Binger,
Hessisches Sozialministerium*



Lesen Sie
online weiter!
Webcode: F6107

Anzeige

JETZT REISEAPOTHEKE AUFFÜLLEN:

Für eine **schnelle Lösung**
bei Verstopfung.

Erleichtert in **5-20 Minuten**
mit gutem Gewissen



www.microlax.de

Microlax® Rektallösung. **Zus.: Arzneil. wirks. Bestandt.:** 1 Miniklistier mit 5 ml Rektallösung (entspr. 6400 mg) enth. 450 mg Natriumcitrat, 64,5 mg Dodecyl(sulfoacetat), Natriumsalz 70 %, 4465 mg Sorbitol-Lösung 70 % (kristallisierend). **Sonst. Bestandt.:** Glycerol, Sorbinsäure, H₂O ger. **Anw.:** Kurzfristige Anwendung b. Obstipation sowie bei Erkrankungen, die eine erleichterte Defäkation erfordern. Darmentleerung b. diagnostischen od. therapeutischen Maßnahmen im Enddarmbereich. **Warnh.:** Enth. Sorbinsäure. **Gegenanz.:** Überempfindlichkeit gegen Bestandteile, Ileus, diagnostizierte hereditäre Fruktoseintoleranz. **Nebenw.:** Sorbinsäure kann Schleimhautreizungen hervorrufen. **Nicht bekannt:** Überempfindlichkeitsreakt. (z. B. Urtikaria); Bauchschmerzen, leichtes Brennen im Analbereich, lockerer Stuhl. Johnson & Johnson GmbH, 41470 Neuss. Stand: 12/2014